

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Johannes Lichdi
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN


Thema: Sächsische Spielbanken GmbH & Co. KG: Selbstsperrung von Personen

Aufgrund der neuen Rechtsprechung wurde von der Sächsischen Spielbanken GmbH & Co KG Anfang 2006 ein „Konzept zur Gefährdungsbeurteilung entsprechend des Spielbankgesetzes und Einhaltung dieser Schutzpflicht“ erarbeitet. Seit März 2006 werden nun von der Sächsischen Spielbanken GmbH & Co KG vermehrt Hausverbote gegenüber offensichtlich durch Glücksspielsucht gefährdeten Spielern ausgesprochen. Des Weiteren wird die Erteilung einer Selbstsperrung von Seiten der Spielbank an die Bedingungen geknüpft, zuerst eine einschlägige Beratungsstelle aufzusuchen, um sich dort ihre Glücksspielsucht attestieren zu lassen.

Fragen an die Staatsregierung:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage verweigert die Sächsische Spielbanken GmbH & Co KG die Selbstsperrung eines Spielers insofern er keinen Nachweis über eine professionelle Beratung und Begleitung zur Glücksspielsucht erbringen kann?
2. Wie verhindert die Sächsische Spielbanken GmbH Co KG, dass gefährdete Spieler, deren Antrag auf Selbstsperrung wegen einem fehlenden Nachweis über eine professionelle Beratung und Begleitung zur Glücksspielsucht abgelehnt wurde, unkontrolliert weiter spielen und damit u. U. ihren eigenen Unterhalt bzw. andere Unterhaltsverpflichtungen gefährden (§ 4 Abs. 2 SpielbG)?
3. An welche fachlich geeigneten Suchtberatungsstellen werden Spieler, die einen Antrag auf Selbstsperrung stellen, von der Sächsische Spielbanken GmbH & Co KG verwiesen?
4. Wird einem Antrag auf Selbstsperrung von der Sächsische Spielbanken GmbH & Co KG entsprochen, wenn ein Spieler als Grund z.B. eine nicht durch Glücksspielsucht verursachte hohe Verschuldung angibt?
5. Im Automatenpielbereich von Spielbanken ist eine Überwachung der Spieler aufgrund fehlender Personenkontrollen nur schwer möglich. Wie setzt die Sächsische Spielbanken GmbH & Co. KG Spielsperren (Selbstsperrungen / Spielersperren) im Automatenpielbereich durch?

Dresden, den 13.07.2006


Johannes Lichdi, MdL

Eingegangen am: 13. JULI 2006

Ausgegeben am: 21. SEP. 2006



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DER FINANZEN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 • 01076 Dresden

DER STAATSMINISTER

Präsidenten des
Sächsischen Landtages
Herrn Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, 18. September 2006
L/K/44-VV9150-3/32-38916

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Lichdi, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs.-Nr.: 4/5922
Thema: Sächsische Spielbanken GmbH & Co. KG: Selbstsperrung von Personen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Aufgrund der neuen Rechtsprechung wurde von der Sächsischen Spielbanken GmbH & Co. KG Anfang 2006 ein ‚Konzept zur Gefährdungsbeurteilung entsprechend des Spielbankgesetzes und Einhaltung dieser Schutzpflicht‘ erarbeitet. Seit März 2006 werden nun von der Sächsischen Spielbanken GmbH & Co. KG vermehrt Hausverbote gegenüber offensichtlich durch Glücksspielsucht gefährdeten Spielern ausgesprochen. Des Weiteren wird die Erteilung einer Selbstsperrung von Seiten der Spielbank an die Bedingungen geknüpft, zuerst eine einschlägige Beratungsstelle aufzusuchen, um sich dort ihre Glücksspielsucht attestieren zu lassen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

Dienstgebäude:
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Telefon: 0351 5644000 / Telefax: 0351 5644009
E-Mail: minister@smf.sachsen.de
Internet: <http://www.smf.sachsen.de>
Sondertelefon 0351 8022815



Gekennzeichnete Parkplätze
Carolaplatz

zu erreichen
mit Straßenbahnlinie 3, 7, 8, 9

Frage 1: Auf welcher rechtlichen Grundlage verweigert die Sächsische Spielbanken GmbH & Co. KG die Selbstsperrung eines Spielers insofern er keinen Nachweis über eine professionelle Beratung und Begleitung zur Glücksspielsucht erbringen kann?

Aus der Möglichkeit eines Antrages auf Spielsperre darf sich kein Kontrahierungszwang für die Spielbank ergeben, da dieser einem Missbrauch der Spielsperre durch Spieler Vorschub leisten würde, denen gar kein suchtbefindlicher Vermögensverfall oder eine Gefährdung ihres eigenen Unterhaltes bzw. anderer Unterhaltsverpflichtungen droht. Nach der einschlägigen Rechtsprechung hat ein gesperrter Spieler, der sich trotz Spielsperre Zugang zum Spiel verschafft, einen Anspruch auf Rückgewähr seiner dabei verlorenen Spieleinsätze. Bis zum sicheren Funktionieren einer Identitätskontrolle im Automatenpiel muss es der Spielbank daher überlassen bleiben, jeweils im Einzelfall anhand objektiv überprüfbarer Kriterien wie z. B. der Vorlage der Bestätigung einer autorisierten Beratungsstelle und/oder des Nachweises der Vermögensverhältnisse und Unterhaltsverpflichtungen zu entscheiden, einen Antrag auf Spielsperre anzunehmen oder nicht. Wie in der Antwort zu Frage 5 ausgeführt, wird eine Identitätskontrolle in Form eines biometrischen Erkennungsverfahrens in den sächsischen Spielbanken voraussichtlich Ende 2006 eingeführt.

Frage 2: Wie verhindert die Sächsische Spielbanken GmbH Co. KG, dass gefährdete Spieler, deren Antrag auf Selbstsperrung wegen einem fehlenden Nachweis über eine professionelle Beratung und Begleitung zur Glücksspielsucht abgelehnt wurde, unkontrolliert weiter spielen und damit u. U. ihren eigenen Unterhalt bzw. andere Unterhaltsverpflichtungen gefährden (§ 4 Abs. 2 SpielbG)?

Der Nachweis von einer autorisierten Beratungsstelle ist nur eine von mehreren denkbaren – aber qualifizierten – Möglichkeiten, eine offensichtliche Gefährdung des notwendigen Unterhalts oder der Erfüllung von Unterhaltspflichten i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 1 SpielbG darzulegen. Die Entscheidung der Spielbank über eine Spielsperre stellt immer eine Einzelfallentscheidung dar. Ferner müssen neben dem Instrument der Spielsperre bzw. des Hausverbotes alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, den Spieler und seine Unterhaltsberechtigten vor einem eventuellen Vermögensverfall zu schützen. So wird die Sächsische Spielbanken GmbH & Co. KG z. B. in Zusammenarbeit mit der Sächsischen Landesstelle gegen Suchtgefahren e. V. spezielle Schulungsmaßnahmen für ihre Mitarbeiter durchführen; auf die Beantwortung der Kleinen

Anfrage in Drs.-Nr. 4/5908 wird insoweit verwiesen. Der Erfolg von Hilfsmaßnahmen hängt allerdings in entscheidendem Maße von dem Willen des Betroffenen für eine Mitwirkung ab.

Frage 3: An welche fachlich geeigneten Suchtberatungsstellen werden Spieler, die einen Antrag auf Selbstsperre stellen, von der Sächsische Spielbanken GmbH & Co. KG verwiesen?

Soweit ein Besucher oder Familienangehöriger die Sächsische Spielbanken-GmbH & Co. KG in den Standorten darüber informiert, dass eine Teilnahme am Spiel den Unterhalt gefährden könnte, erhält der Betroffene eine mit der Sächsischen Landesstelle gegen Suchtgefahren e. V. abgestimmte Liste der in seiner Wohnortnähe fachlich geeigneten Sucht- und Schuldnerberatungsstellen.

Frage 4: Wird einem Antrag auf Selbstsperre von der Sächsische Spielbanken GmbH & Co. KG entsprochen, wenn ein Spieler als Grund z. B. eine nicht durch Glücksspielsucht verursachte hohe Verschuldung angibt?

Eine Entscheidung über die Annahme eines Antrages auf Selbstsperre wird die Spielbank immer nach Prüfung und Würdigung des Einzelfalles treffen. Dabei kann eine nicht durch Glücksspielsucht verursachte hohe Verschuldung durchaus ein Indiz für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 SpielbG darstellen. Der betroffene Gast erhält bei Vorliegen entsprechender Informationen ein mit der Sächsischen Landesstelle gegen Suchtgefahren e. V. abgestimmtes Informationsschreiben mit einer Übersicht der fachlich geeigneten Schuldnerberatungsstellen ausgehändigt.

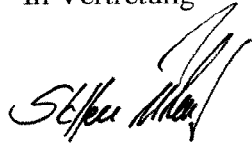
Frage 5: Im Automatenpielbereich von Spielbanken ist eine Überwachung der Spieler aufgrund fehlender Personenkontrollen nur schwer möglich. Wie setzt die Sächsische Spielbanken GmbH & Co. KG Spielsperren (Selbstsperren/Spielsperren) im Automatenpielbereich durch?

Neben Maßnahmen wie Ausweiskontrollen und Identitätsabgleichen in „Verdachtsfällen“, beim electronic cash-Verfahren für Bargeldabhebungen oder erkennbaren Mehrfachabhebungen und Tauschaktionen, die nach dem Geldwäschegesetz zu erfassen sind, sowie den regelmäßigen Blickkontrollen im Spielsaal und der laufenden Videoüberwachung wird durch die

flächendeckende Einführung des biometrischen Erkennungsverfahrens zum Zwecke des Abgleichs mit der Sperrdatei in allen sächsischen Spielbanken voraussichtlich Ende 2006 eine ausreichende Kontrolle des Automatenspiels möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Steffen Flath', written in a cursive style.

Steffen Flath